

7.3 Kommunikative Praxis der Supplikanten

Ehre entstand, um es noch einmal zu wiederholen, stets durch Interaktion bzw. Kommunikation in bestimmten Kontexten, durch die Argumente und Bitten von Einzelpersonen und die, im besten Fall: bestätigenden, Reaktionen der entsprechenden Entscheidungs- bzw. Sanktionierungsinstanzen. In diesem Fall sollte ein den Supplikanten unliebsamer Zustand durch die Wiederherstellung der einst besessenen, dann aber verlorenen Ehre verändert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, bedurfte es guter Argumente, was auf einen »Argumentationsnotstand«⁶⁸ hindeutet, also darauf, dass eine Wiederherstellung deliktsbedingt verlorener Ehre nicht selbstverständlich war – gerade deshalb mussten das Gegenüber von der Gnadenwürdigkeit der Supplikanten überzeugt und Gegenleistungen angeboten werden. Aufgrund der Beurteilungsbeurteilung, dem Bitten um neue Entscheidungen und den angebotenen Gegenleistungen lässt sich auch vom Aushandeln der Statusveränderung sprechen.

Die Ehrrestitutionspraxis bestand darin, dass die betroffenen Untertanen Suppliken an den Kaiser richteten, in denen sie um Ehrrestitution baten und dafür argumentierten. Die gesamte Darstellung des »Vorverfahrens« und des erlittenen Ehrverlusts, die Bitten um Ehrrestitution und die geäußerten Verfügungserwartungen wurden dabei strategisch vorgebracht – die Supplikanten versuchten zu denken, wie ihr Gegenüber denkt, und versuchten sich, als sozial Exkludierte, wieder in die Gesellschaft, die *societas civilis*, »hineinzuarargumentieren«. Sie lieferten Begründungen,⁶⁹ *warum* und, weniger, weil es wohl weniger fraglich war, *wie* ihre Ehre restituiert werden sollte. Da es sich bei Praktiken (z.T.) um routinisierte Aktivitätenbündel handelt, konnten Ehrrestitutionsbitt-Praktiken, an denen auch (semi-)professionelle Supplikenschreiber beteiligt waren, in verschiedenen Fällen durchaus ähnlich ablaufen. Der Kommunikationsakt des Supplizierens beeinflusste dabei die kommunikative Konstruktion der Ehre:⁷⁰ Sie erschien als durch kaiserliche Gnade, auf die man keinen Rechtsanspruch hatte, restituiert, wenn man sich nur als gnadenwürdig erzeigte. Die gewährten kaiserlichen Verfügungen stellten schließlich aufgrund der Benennungsmacht und des symbolischen Kapitals,⁷¹ der Entscheidungsgewalt und der Reservatrechte des Kaisers eine neue soziale Realität durch bestimmte Sprechakte dar und her.

Affekte

Die Supplikanten argumentierten nicht nur auf der Ebene des Logos, also nicht rein »logisch«-rational auf sachliche Weise, aber sozial-rational: Häufig benützten sie Ethos und Pathos, betonten, emotionsgeladen, ihren sonst guten Lebenswandel und ihren sozialen Rückhalt, die ihnen Glaubwürdigkeit verschaffen sollten, wie auch, mit Verweis auf ihr »Herz« (»wie hoch Ich mir diesen Vnuerschulden Zustand Zu gemuet vnnnd hertzen Ziehen thue, das alles hat ain Ehrliebendes gemuet bey sich selbst mit-

68 Vgl. Karner, Gnade, S. 4.

69 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 303.

70 Vgl. Haug-Moritz, Gutachten, o.S.

71 Vgl. Fuchs-Heinritz/König, Bourdieu, S. 172.

leidenlich Zubehertzigem⁷²), ihr Ehrbewusstsein, ihre Notlage, aber auch ihre eigene Bewegtheit und Hitze, ein Begriff der Temperamentenlehre, bzw. ihren mit Ehrenkränkung verbundenen Zorn,⁷³ der manche von ihnen erst in diese Situation gebracht hatte. Welche Emotionen sie wirklich ›fühlten‹, kann nicht geklärt werden, zumindest kam es aber zur »Gefühlssimulation«: Als demütige, flehende Untertanen versuchten sie das Mitleid des Herrschers zu erregen, welcher sie als Opfer zu strenger Strafen betrachten sollte, seine wohlwollende Sanftmut und, in manchen Fällen, seine Abneigung gegen als ungerecht dargestellte Obrigkeiten oder Öffentlichkeiten. Der »Ehrliebende« sollte dem »Ehrliebenden« helfen, was Pia Fiedlers Feststellung entspricht:

»Die Überzeugungsmittel des ethos und pathos wurden gezielt [...] eingesetzt um sich den Kaiser emotional geneigt zu machen [...]. Durch die Affekterregung versuchten die BittstellerInnen, den Kaiser von den [...] Fakten, die gegen die Bittsteller sprachen, abzubringen und ihn auf ihre Seite zu ziehen. Zusätzlich wurde bei der Argumentation die spezifische rhetorische Argumentationsweise das Enthymem eingesetzt und der Kaiser mit der Rekurrerung auf die kaiserlichen caritas als anima natura des guten Herrschers förmlich zum Gnadenerweis gezwungen.«⁷⁴

Dabei wurden eben sozial-logisch nachvollziehbare Restitutionsgründe genannt, etwa die drohende Armut des Supplikanten oder seine betroffene unschuldige Familie, die eine Restitution als grundsätzlich ›nützlich‹ erscheinen ließen, aber auch, mit dem Verweis auf Besserungsabsichten, konkret wirtschaftsrationale Nützlichkeitsüberlegungen. Denn da Emotionen Argumente glaubwürdiger machen können und die Persuasion unterstützen, dürfen Emotionalität und Rationalität nicht als unversöhnliche Gegensätze verstanden werden.⁷⁵ Der Rhetoriker Clemens Ottmers nennt neben affektischen auch rationale Argumentationstechniken,⁷⁶ die schon Aristoteles zufolge beide zur Persuasion führen können.⁷⁷ Die Affektenlehre war mit der Argumentationstheorie verbunden.⁷⁸ Auch Affekterregung folgt schließlich einem Kalkül.⁷⁹ Der Germanist Gerd Ueding und der Medienwissenschaftler Bernd Steinbrink sprechen daher von einer »rhetorischen Vernunft«.⁸⁰

72 Akt Rodenburger, fol.691r.

73 Vgl. Akt Rodenburger, fol.691r.

74 Fiedler, Supplikenwesen, S. 61.

75 Vgl. Till, Affekt, S. 302.

76 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 11.

77 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 67.

78 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 121.

79 Vgl. Ottmers, Rhetorik, S. 68; S. 124.

80 »Rhetorische Vernünftigkeit ist eine Kategorie des subjektiven Bewusstseins und der gesellschaftlichen Welt, eine Qualität der [:]Objektivität [:], die freilich nicht immer schon vorausgesetzt werden kann, sondern herzustellen und stets aufs neue zu bekräftigen ist. Gemeinschaftlichkeit, sensus communis, ist der Raum, in dem sie sich verwirklicht [...]. Die [...] Überzeugungskraft von Idealen [...] und die Kriterien für unsere Überzeugungen und Entscheidungen sind von einer Fülle von Faktoren abhängig, unter denen der der rational-logischen Wahrheit einen zwar von Fall zu Fall unterschiedlichen, aber niemals allein bestimmenden Rang einnimmt. Praktische, moralische und ästhetische Erwägungen, subjektive Interessen und emotionale Gestimmtheit, Vorurteile und Vorgefühle, Einflüsse von Tradition, Sitte und religiösen Dogmen sind an allem beteiligt, was Menschen denken und wie sie handeln.«, Ueding/Steinbrink, Rhetorik, S. 278.

Allegationen & Zitate

Lateinische Wörter und Wortgruppen, die auf überindividuell gebräuchliche Phrasen schließen lassen, fanden sich in allen Suppliken (am wenigsten davon in den Suppliken von Radin und Radin/Seifried), Allegationen, also spezifische Rechtszitate, dagegen nur in manchen: Rodenburger allegierte eine Digestenstelle, um zu erklären, worauf sich die Gegenmeinung seiner Stadtoberkeit nach seinem erfolglos abgeschlagenen Reinigungsseid stütze. Brenneisen, der aus einer Familie von Hofgerichtsbeisitzern stammte und Unterstützung durch Verwandte und Bekannte gehabt haben dürfte, führte in seiner ersten, abgewiesenen Supplik eine ganze Passage von Allegationen an, welche darlegten, warum der Kaiser in seinem Fall eine *restitutio famae et in integrum* verfügen könne, womit er die römisch-rechtlichen Grundlagen der Ehrrestitution anführte. Scheus »Anwalt« allegierte ausgerechnet in den Schriftsätzen des RKG-Prozesses, übrigens wie der seines Streitgegners, obwohl Allegationen am RKG offiziell nicht gerne gesehen waren.⁸¹

Allegiert wurden dabei keine Moraltheologen, wenngleich Ehre der spätscholastischen Restitutionslehre entsprechend auch in Suppliken als ein Gut neben anderen wie dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit betrachtet wurde. Allegiert wurden jedoch römische Rechtstexte, nämlich der *CIC* selbst sowie Texte mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Rechtsgelehrter. In der *Causa Brenneisen* wurden neben dem *CIC* sowohl legistische (Bartolus de Saxoferrato u.a.) als auch kanonische Rechtstexte (*Decretum Gratiani*, *Liber Sextus*) zitiert. Die Grundlage der Ehrrestitution, wie sie der Supplikant erbat, war also das römisch-kanonische Recht. Mit seinen Allegationen partizipierte er am Diskurs über die (römisch-)rechtliche Position des Kaisers.

Der RHR selbst sah sich zwar, den Texten entsprechend, in der Lage, Ehre zu restituieren, griff selbst jedoch keine Allegationen auf und verwies nicht dezidiert auf das Römische Recht, sondern gewährte Verfügungen einfach aus kaiserlicher Gnade und Machtvollkommenheit.

Allegationen zählen hier zwar als rechtshormative Argumente, lassen jedoch nicht auf das Pochen auf einen Rechtsanspruch schließen, sondern eben »nur« auf das Recht des Kaisers, Ehre zu restituieren: Man rekurrierte in der Praxis auf bestimmte Normen, welche die eigene Ehrrestitution begründen halfen, auch wenn sie sich auf die Rechtsposition des Adressaten bezogen. Brenneisens Allegationen etwa gelten daher als rechtshormative Argumente mit Fremd-Bezug.

Darüber hinaus fanden sich in den RHR- und RKG-Akten noch andere intertextuelle Stellen: Der Anwalt von Albrecht von Berlichingen, Scheus Obrigkeit, zitierte nicht nur Rechtstexte, sondern auch die Bibel und Horaz. Die Supplikanten sahen ihre Straftaten oftmals als Sünden, mit denen sie gegen die Gebote Gottes verstoßen hatten. Ob der Jurist Justinus Hiob Raiser, dem man Ehebruch vorwarf, dessen Gut man eingezogen und den man der Stadt verwiesen hatte, nachdem man ihm »Fingerglieder« der rechten Hand abgeschlagen hatte, angesichts seiner dramatischen Situation auf Hiob, den Pechvogel des Alten Testaments, anspielte oder ob er, eine im Nachhinein betrach-

81 Vgl. Oestmann, Rechtsvielfalt, S. 672.

tet grausame Ironie, wirklich auf diesen Namen getauft worden war, muss an dieser Stelle offen bleiben.⁸²

Kategorien von Argumenten

In den französischen *lettres de grâce* sieht Claude Gauvard ein Argumentieren der Supplikanten/innen mit ihrer *fama personae* (z.B. dem sonst guten Leumund), um die aus dem Delikt resultierende *fama facti* (die vermeintlich begangene Straftat) loszuwerden.⁸³ In den Ehrrestitutionssuppliken wurde jedoch sowohl mit personen- als auch mit sachbezogenen Argumenten für die eigene Restitution geworben, bzw. personenbezogen (die eigene Tat und die folgenden Sanktionen) wie auch gruppenbezogenen (die Folgen für einen selbst und andere). Man zerlegte die »ganze Person« zugunsten der »ganzen Person«, man trennte die zumeist einmalige Straftat von vielen guten persönlichen Eigenschaften, die für die Ehrrestitution sprachen. Dem Charakter von Ehre entsprechend, die Individuum und Gesellschaft verband und eigene und fremde, personen- oder gruppenbezogene, rechtliche oder soziale Ehre oder beides sein konnte, lassen sich die einzelnen, inhaltlich und sprachlich komplexen Argumente nicht immer klar einer Kategorie zuordnen. Der Versuch der Kategorisierung gerät mitunter unübersichtlich – dies spiegelt die Verbindung verschiedener Lebensbereiche in der Frühen Neuzeit und die komplexe Argumentation mit komplexen Ehrvorstellungen für Ehrrestitution.

Kein Supplikant beteuerte erst dem Kaiser gegenüber seine Unschuld, ohne dies auch seiner Obrigkeit gegenüber getan zu haben. Sofern die Supplikanten ihre Schuld eingestanden und nicht ihre Unschuld beteuerten, bezogen sich ihre rechtsnormativen Argumente häufig auf Schuldrelativierungsgründe: Die Tat wurde geschildert, wenn auch weniger ausführlich, als dies hätte passieren können und z.T. in den davor abgehaltenen Verhören geschehen war. Allerdings wurde die eigene Schuld relativiert (man sei alkoholisiert gewesen, man habe ohne Vorsatz gehandelt, es sei die Schuld von jemand anders, man sei provoziert⁸⁴ oder verführt⁸⁵ worden usw.). Schon Natalie Zemon Davis nennt die häufige Behauptung, »*the innocence, unintentionality, or legitimacy of their actions grew out of the events themselves*«⁸⁶. Das lokale Strafverfahren wurde thematisiert, aber kaum kritisiert, eher ging es um dessen Folgen. Man schilderte die negativen Folgen punitiver, d.h. nicht-restitutiver, andauernder Sanktionen, während man die offizielle Strafe bereits verbüßt habe.⁸⁷ Das Recht des Kaisers, zu begnadigen, wenn dies billig bzw. gerecht sei, ist nicht mit einem subjektiven Rechtsanspruch der Supplikanten auf Restitution, zu verwechseln – ein solcher wurde auch nie behauptet, was der Grund dafür ist, dass rechtliche Argumente eine eher untergeordnete Rolle spielten. Bei der Verwendung des Begriffs Restitution schwang aber zumindest

82 In der Bibel Hi 1ff.; dem Verfasser sind bisher keine Prager Kirchenbücher, weder evangelisch noch katholisch, aus dem 16. Jahrhundert bekannt, vgl. Katalog, Sbířka matrik, nekatolické.

83 Vgl. Gauvard, Fama, S. 49.

84 Vgl. Ludwig, Herz, S. 187ff.; S. 193.

85 Vgl. Ludwig, Herz, S. 188; S. 194.

86 Vgl. Davis, Fiction, S. 44.

87 Vgl. Fiedler, Supplikenwesen, S. 57.

ein leichter Verweis auf einen gewissen Anspruch bzw. eine Wiedergutmachungspflicht mit, wie sie in anders gelagerten Fällen bestand: Die Bitte sprach bzw. argumentierte auf gewisse Weise für sich.

Da die meisten Supplikanten ihre Schuld gestanden und da auch jene, die ihre Unschuld beteuerten, keine Gerichtsprozesse anstrebten, spielten Beweise, welche das Gegenüber von der Wahrheit einer Tatsachenbehauptung überzeugen sollten,⁸⁸ kaum eine Rolle. Auch Ludwig, deren meiste Supplikanten/innen genauso ihre Schuld zugaben, verweist daher auf die Bedeutung des spezifischen Delikts und des Supplikationszeitpunkts für die jeweilige Argumentation.⁸⁹ Plausibilität war dabei sehr wichtig. Sie konnte den RHR sogar davon abhalten, ein Schreiben um Bericht zu erlassen, um die Sachlage zu prüfen und weitere Informationen einzuholen, und ihn dazu bewegen, die erbetene Verfügung sofort zu gewähren. Eine glaubwürdige positive Selbstdarstellung konnte somit den eigenen Sozialkredit wiederherstellen helfen.

Sozialnormative Argumente bezogen sich häufig auf die Ehre bzw. den entsprechenden Ehrverlust und seine Konsequenzen: Man betonte die Einmaligkeit des eigenen Fehlverhaltens und seinen sonst guten Leumund und Lebenswandel, womit man sich auf Vorstellungen »guter Policey« bezog, versprach künftiges gutes Verhalten und verwies auf die gefährdete ökonomische Situation von einem selbst und seinem Umfeld. Unschuldige Familienmitglieder sollten nicht von einem Ehrverlust betroffen sein, da dies aber der Fall war, sollte Ehre restituiert werden. Man nützte also die eigene und die Unschuld der anderen, wo es nur ging. Auch das *bonum commune* und die lokale Wirtschaft sollten keinen Schaden nehmen, das Abgleiten des Supplikanten und seiner Familie in die Armut sollte verhindert werden. Das Medium Supplik beeinflusste dabei die Selbstdarstellung der Supplikanten als »arme«, »bedrängte« Untertanen, die sich untertänig flehend an den Kaiser wandten – wer flehte, war schon im Umkehrschluss »arm«. Derartige ich- und personen-bezogene sozialnormative Argumente überwogen zahlenmäßig. Folgende Feststellung Ludwigs zu personen-bezogenen Argumenten auf Landesebene lässt sich daher wohl für die Reichsebene verallgemeinern:

»Da Delinquenten auf der landesherrlichen Ebene in der Regel nicht persönlich bekannt waren, rückte zudem die Person des Täters und sein bisheriges Leben stärker in den Mittelpunkt. Hier mussten narrative Strategien gefunden werden, die die Gnadewürdigkeit eines Delinquenten und eine im Einzelfall berechnete Barmherzigkeit des Landesherrn überzeugend vermittelten.«⁹⁰

Weiters fanden sich aber auch fremd-, sprich: auf den Kaiser bezogene Argumente in den Suppliken: Somit bedingten sowohl die Person des Supplikanten als auch die des Kaisers und letztlich die für Suppliken typische Kommunikationssituation die Bitten um Ehrrestitution. Der Kaiser hatte das Recht, Ehrrestitution aus Gnade zu gewähren. Insofern, als dass die Supplikanten jedoch keinen Rechtsanspruch auf Gnade hatten, lässt sich das Verweisen auf kaiserliche Gnade als sozialnormatives Argument einstufen, wenngleich es sich wie viele andere nicht eindeutig kategorisieren lässt.

88 Vgl. Oestmann, Beweis, Sp.122.

89 Vgl. Ludwig, Herz, S. 182ff.; S. 242f.

90 Ludwig, Herz, S. 173; vgl. ebd., S. 278.

Ludwig sieht die Argumentation mit policeylichen Argumenten und Gegenleistungen auf überlokaler Ebene als erfolgversprechender an, während die Argumentation mit verschiedenen Kapitalsorten v.a. auf städtischer Ebene, also im Umfeld des Täters, erfolgreich, weil überprüfbar, war;⁹¹ sie stellten eine »gemeinsame Sprache« der Kommunikationspartner her.⁹² Dennoch wurden in Ehrrestitutionssuppliken an den Kaiser einzelne Kapitalsorten erwähnt: Neben dem in der Absicht, seinen Beruf ausüben zu können, implizierten ökonomischen und dem im »ehrlichen« Herkommen und guten Lebenswandel enthaltenen symbolischen Kapital wurde v.a. soziales Kapital thematisiert. Die Supplikanten nannten ihre Familie, »Freunde« und Fürbitter, die nach wie vor zu ihnen hielten, höhergestellte Interzedenten und ihre Verbindungen zum Kaiser und den österreichischen Territorien. Das Problem aber waren die »Gegner«, die sie »schmähten«. Der Verweis auf »Freunde« und horizontale Eingebundenheit zeigt jedoch, wie fraglich der Status der Unehre war. -Er diene dazu, eine Entscheidungsinstanz gegen eine andere mithilfe einer dritten auszuspielen: Es gab schon auf lokaler Ebene Unterstützer und Gegner des jeweiligen Supplikanten, er war also nicht allein, die Ehrrestitutionsverfügung konnte auf einen teils fruchtbaren Boden fallen. Neben ökonomischem (Beruf), sozialem (Beziehungen, Unterstützer, Verbindungen zum Kaiser)⁹³ und verbliebenem symbolischem Kapital, mit denen man argumentierte, »benützte« man, indem man Supplikenschreiber engagierte und in den so entstandenen Texten auf bestimmte Werte und Normen verwies, auch kulturelles Kapital. Schon Harriet Rudolph hat die Bedeutung verschiedener bourdieuscher Kapitalien der Delinquenten für den Erfolg einer Supplik herausgestellt.⁹⁴

Wie bereits deutlich geworden ist, wurde jedoch nicht nur mit Kapitalien argumentiert, sondern auch mit Verhalten, Ordnungs- und Wertvorstellungen: Während Kapitalsorten schon das Ergebnis der Akkumulation von »gewinnbringendem«, an bestimmten Normen gemessenem Verhalten waren,⁹⁵ wurde auch mit dem vergangenen oder künftigen guten Verhalten selbst argumentiert. Ehre und Verhalten konnten sich gegenseitig bedingen. Man verwies auf bisherige Verdienste und darauf, dass man sich die Restitution auch in Zukunft »verdienen« wolle⁹⁶ – ähnlich wie auch Nobilitierungen, diese anders gearteten Stuserhöhungen, »verdient« waren. Übrigens war auch unter den Reichsständen das Argument, sich etwas Erbetenes »verdienen« zu wollen, gang und gäbe.⁹⁷ Wohlverhalten und unabhängig der Konfession angebotene, im christlichen Kontext generell wichtige Gebete der als »arm« stilisierten Supplikanten waren besonders beliebte Gegenleistungen.⁹⁸ Die Argumentation für Ehrrestitution war somit eine kommunikative Praxis, bei der man sich wiederum auf Werte, Normen, vergangenes und zukünftiges Verhalten bezog.

91 Vgl. Ludwig, Herz, S. 173; S. 266.

92 Vgl. Ludwig, Herz, S. 20.

93 Vgl. Fuchs-Heinritz/König, Bourdieu, S. 168.

94 Vgl. Ludwig, Herz, S. 20; Rudolph, Regierungsart, S. 294ff.

95 Vgl. Fuchs-Heinritz/König, Bourdieu, S. 159.

96 Vgl. Ludwig, Grazia, S. 246.

97 Vgl. Religionsprotokoll Protestanten 1576, fol.115r.; fol.125r; SR-Protokoll 1576, fol.1v.

98 Vgl. Würgler, Asymmetrie, S. 291ff.

Nachdem die Delinquenten Verhaltenserwartungen enttäuscht hatten, führten sie alles verbleibende gute Verhalten an. Nachdem sie zuvor ›aus der Rolle gefallen‹ waren, nahmen sie dafür jetzt eine bestimmte Rolle, nämlich jene des unterwürfigen Supplikanten ein. Die Rolle wurde dabei, den Erkenntnissen der Soziologie entsprechend, je nach Gegenüber bzw. dem Rahmen und den dazugehörigen kulturellen Handlungsmustern gewählt;⁹⁹ sie einzunehmen, war Teil und Voraussetzung davon, als »ganze Person« anerkannt zu werden. Die Supplikanten argumentierten gegenüber dem Kaiser in ihrer Rolle als demütige, gehorsame und gnadenwürdige Untertanen, als »ehrlich« geborene und erzogene Männer, die amtsfähig und berufstätig sein wollten bzw. mussten, und als Ehemänner und Väter, die ihre Familien zu ernähren hatten. Neben ihrer Person führten sie daher auch ihre Familien, aber auch »Freunde« als Unterstützer an, während gewisse Öffentlichkeiten sie schmähten und auch die jeweilige lokale Obrigkeit nicht immer auf ihrer Seite stand. Auch insofern war die »ganze Person« niemals ganz ganz. Der Kaiser sollte in seiner Rolle als gnädiges, machtvolleres Reichsoberhaupt und »Quelle aller Ehren« zu Gunsten der Supplikanten entscheiden. Man gab und nahm sich somit gegenseitig die Möglichkeit, sich in einer für einen selbst günstigen Rolle zu präsentieren.

Gabentauschpraktiken transzendierten Ich- und Fremd-Bezüge und verbanden Supplikant und Adressat. Ludwig zufolge wurden gerade auf überlokaler Ebene solche Gegenleistungen angeboten: Man versuchte, verfügbare Kapitalien einzutauschen und Obrigkeits- und Rechtsakzeptanz demonstrativ darzustellen.¹⁰⁰ Freilich ließe sich, da der Kaiser alle Argumente berücksichtigen sollte, bei jedem Argument auch ein Fremd-Bezug feststellen, dies würde aber die oftmals ohnehin nur unscharf mögliche Kategorisierung noch zusätzlich erschweren. Deziert auf den Kaiser verwiesen wurde nur in relativ wenigen Argumenten (Bitte um kaiserliche Gnade, Ehrrestitution aus kaiserlicher Machtvollkommenheit usw.).

Eingestandene Delikte ließen sich nicht zurückweisen wie Injurien, dennoch argumentierten Schuldige, angeblich Unschuldige und angeblich Injurierte ähnlich. Ihre Suppliken weisen zudem einzelne Parallelen zu den Legitimationsbitten von Unehelichen und den Restitutionsbitten von Unehelichen auf, wenn etwa damit argumentiert

99 Bezugsrahmungen bzw. Frames bezeichnen in der Handlungstheorie den für eine/n Akteur/in in einer bestimmten Situation gegebenen bzw. gewählten Bewertungs- und Orientierungsmaßstab zum Verstehen von Ereignissen und zur Situationsdefinition, vgl. Goffman, Rahmen-Analyse, S. 18f.; Lüdtke, Bezugsrahmen, S. 98; Puls, Frame, S. 213; zu den Grundlagen bei Gregory Bateson und Erving Goffman vgl. Bausch, Inszenierung, S. 207f.; Rönsch, Bezugsrahmen, S. 98. »[...] Wissensmuster sind kollektive Definitionen sozialer Situationen, welche Esser als ›Kultur‹ begreift. Diese Definitionen sind Modelle solcher Situationen, die beschreiben, worum es in ihnen geht. Als eine Art von Bezugsrahmen (›Frame‹) machen die Modelle zunächst Angaben darüber, welche Oberziele (›Codes‹) in der Situation gelten, was in diesem Rahmen die maßgeblichen Ressourcen und Interessenkonstellationen sind und welche Bewertungsordnung sich daraus für die Tätigkeiten der Akteure und Egos ergibt. Weiters beinhalten die Modelle Erwartungen darüber (›Skripte‹), mit welchem ›Programm‹ die Oberziele zu realisieren sind, d.h. welche Regeln einzuhalten und in welchen typischen Bahnen zu handeln erwartet wird.«, Greshoff, Situationsdefinition, S. 418; Frames werden zusammen mit sogenannten Scripts ausgewählt, die am Code des Frames orientiert sind und ›vorgefertigte‹ Handlungsabläufe für ein jeweiliges soziales Rollenspiel definieren, vgl. Schönleiter, Script, S. 599.

100 Vgl. Ludwig, Herz, S. 173.

wurde, dass Unschuldige nicht von einem Ehrverlust betroffen sein sollten. Ehrverlust war ein Sanktionierungsmittel, das nur Schuldige und diese nicht im Übermaß treffen sollte.

Schon bei zwei innerhalb eines Ehrrestitutionsverfahrens eingebrachten Suppliken sind, wenn auch nur leichte, Strategiewechsel zu beobachten: Man fügte ein paar Argumente hinzu oder ließ sie weg. Größere Strategiewechsel gab es etwa in der *Causa Scheu* mit insgesamt fünf zu verschiedenen Zeiten eingereichten Suppliken, nachdem die zuerst erbetene kaiserliche Kommission keine Wirkung zeigte.

Die reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle nennen in den meistens knapp gehaltenen Resolutionen weniger Argumente als die Suppliken oder die reichshofrätlichen Verfügungen. Dadurch erscheinen manche Argumente inoffiziell stärker gewichtet worden zu sein.

Die zeitliche Dimension der Ehrrestitution

In Anlehnung an Pierre Bourdieu, der soziale Institutionen,¹⁰¹ und Vincent Descombes, der Schuld als »geronnene Geschichte« beschreibt,¹⁰² kann auch Ehre, genauer: die Etikettierung mit Ehre oder dem Stigma der Unehre, als geronnene Geschichte aufgefasst werden: Der Supplikant Brenneisen sprach dezidiert von seiner »eingerunner vermayligung«¹⁰³. Ein Schandfleck konservierte Verfehlungen, reduzierte Komplexität und erschwerte die Neu-Interpretation der dahinterliegenden Ereignisse. Laut Ansicht der Supplikanten sollte diese geronnene Geschichte jedoch wieder verflüssigt, der Schandfleck abgewaschen werden. Die »Reliminalisierung« des Ehrstatus als Entscheidungsfolge ging also einher mit der Verflüssigung der geronnenen Geschichte dieser Entscheidung. Geschichte sollte verändert werden, Straftaten und Urteile sollten keine Grundlage mehr für weitere negative Beurteilungen und Sanktionierungen als Urteilsfolgen sein. Bei Martín de Azpilcueta, dem Spätscholastiker, findet sich ein entsprechendes Beispiel,

»das dann in den Schriften der Moralisten der folgenden Jahrhunderte unzählige Male wieder aufgegriffen wurde. Es bezieht sich auf die ehebrecherische Ehefrau, die, wenn sie bereit, gebeichtet und die Absolution erhalten hat und von ihrem Mann gezwungen wird zu schwören, ruhig schwören kann, sie habe keinen Ehebruch begangen.«¹⁰⁴

Tatsächlich konnte der RHR eine Ehrrestitution verfügen, die z.B. wirken sollte, »als ob mehrgenanter Christoff Richter, in obberuerte Mißhandlung niemals gerathen wäre«¹⁰⁵. Es ging, in Anlehnung an die in Kap. 2 geäußerte Frage nach dem Schuldenschnitt, um einen »Strafenschnitt«, der so weit gehen konnte, dass nicht nur die Sanktionen erlassen wurden, sondern auch das Delikt an sich, da es der Grund für alle rechtlichen und sozialen, offiziellen und öffentlichen Straffolgen war, und dass somit die gesamte Schuld »negiert« wurde. Die Zeit sollte zurückgedreht werden zu einem

101 Vgl. Bourdieu, *Kapital*, S. 183; Eder, *Institution*, S. 159.

102 Vgl. Descombes, *Identität*, S. 60f.

103 Akt Brenneisen, fol.359v.

104 Prodi, *Sakrament*, S. 252.

105 Akt Richter, fol.212v.

Moment, in dem noch alles in Ordnung war, sodass daraus nichts Schlechtes folgen konnte – dieses Die-Zeit-Zurückdrehen ist freilich nur eine Metapher, aber eine, die der zeitgenössischen Darstellung entspricht.

Die Verbindung von kaiserlicher Benennungs- bzw. Datensetzmacht und Realitäts-erzeugung, vergessen und so tun, als ob etwas nie geschehen sei, findet sich auch im hellsichtigen Text von Corinne Leveux-Teixeira:

»Aux yeux des commentateurs, la restauration de la fama constituait une démonstration de puissance, en ceci qu'elle altérait de manière perceptible les données du réel. La volonté souveraine qui abolissait autoritairement la mémoire de la peine ne disposait point que pour l'avenir. En rétroagissant dans le passé, elle entendait y substituer la fiction d'une fama intacte à la vérité d'une infamie réelle.«¹⁰⁶

Wer etwas »Ausgeschriebenes«, Öffentlich-Gewordenes zurückholte, wer die Gegenwart durch ein Umdeuten der Vergangenheit änderte, handelte gleichsam als Zeitreisende/r oder beendete zumindest die Folgen des Vergangenen. Man strebte ein Vergessen der Schmach, eine »*damnatio memoriae maculae*« zugunsten sozialer Pazifizierung¹⁰⁷

106 Leveux-Teixeira, Fama, S. 60.

107 Der Gedanke des friedensstiftenden Vergessens früherer Taten (*amnestia et oblivio*) findet sich auch im Westfälischen Frieden, in der sogenannten Amnestieklausel (vgl. Steiger, Friedensschluß, S. 434), ein gutes halbes Jahrhundert später: »*Sit utrinque perpetua oblivio et amnestia omnium eorum, quae ab initio horum motuum quocunque loco modove ab una vel altera parte ultro citroque hostiliter facta sunt, ita ut nec eorum nec ullius alterius rei causa vel praetextu alter alteri posthac quicquam hostilitatis aut inimicitiae, molestiae vel impedimenti quoad personas, statum, bona vel securitatem per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, specie iuris aut via facti, in Imperio aut uspiam extra illud (non obstantibus ullis prioribus pactis in contrarium facientibus) inferat vel inferri faciat aut patiat, sed omnes et singulae hinc inde tam ante bellum quam in bello verbis, scriptis aut factis illatae iniuriae, violentiae, hostilitates, damna, expensae absque omni personarum rerumve respectu ita penitus abolitae sint, ut quicquid eo nomine alter adversus alterum praetendere posset, perpetua sit oblivione sepultum.*«. IPM; IPO; bzw. auf Deutsch: »Wird eine ewigwährende Vergessenheit vnd Amnestia auffgerichtet/aller von Anbegin dieses Krieges an einem oder andern Theil verübten Feindseligkeiten/an was Ort auch dieselbe fůrgangen/also/daß vnter denen/nach einiges andern Dinges Schein oder Vorwand einer dem andern hinfůro einige Feindthätigkeit oder Feindschaft/Beschwerd oder Hinderniß/so wenig an Personen vnd Stand/als Gütern vnd Sicherheit für sich selbst oder durch andere/heimlich oder öffentlich/mit vmbschwweifff oder stracks weges vnterm Schein Rechtens/oder auch in der That inner= oder ausserhalb Röm. Reichs (nichts hinderende vormahliger etwa hingegen lautender Verträge) nicht zufügen/noch zufügen lassen wollen/sondern alle und jede gegen einander/so wol in wärenden Kriege/als vor demselben mit Wort/Schrift oder Wercken fůrgangene Vnbilligkeiten/Gewalt/Feindseligkeit/Schaden/Kosten ohne einigen der Personen oder Sachen Ansehen dermassen gäntzlich abgethan seyn/daß alles/so dessenhalber einer gegen den andern vorzuwenden haben könnte/durch ein ewiges Vergessen auffgehoben vnd vergraben sey.«, IPO; die Handlungen seit Beginn des Krieges bzw. der Unruhen sollen fortan nicht mehr Grund von weiteren Feindseligkeiten sein, vgl. Steiger, Friedensschluß, S. 449f.; es handelte sich damit um ein Etwas-Ansehen-als-wäre-es-nie-geschehen in rechtlicher Hinsicht, sodass man sich zur Ausübung weiterer Kriegshandlungen rechtlich nicht mehr darauf berufen konnte, vgl. ebd., S. 456f.; also ein kommunikatives Nicht-an-schließbar-Machen, eine Weichenstellung für künftige Rechtsfolgen; das Gewähren (!) von Vergessen folgte dabei der Tradition des Abschlusses von Friedensverträgen, vgl. ebd., S. 451; S. 458ff.; Schweden verknüpfte dabei die *amnestia* mit der Restitution der Reichsstände durch den Kaiser, vgl. ebd., S. 452ff.

an. Der Ehrstatus bzw. die Öffentlichkeit sollten nicht mehr länger nachteilige ›Daten‹ über Verfehlungen speichern. Wofür die Supplikanten eintraten, war also die Kontrolle des Speicherns und Löschens von Verfehlungen und dem damit einhergehenden Ehrverlust, ein gnädiges Vergessen, wenngleich dafür ironischerweise angeführt werden musste, was vergessen werden sollte. Es ging darum, was wem wann und wie nicht mehr vorgehalten werden sollte.

Da Entscheidungen *und* Strafen an der Schnittstelle mehrerer Zeitebenen angesiedelt sind, wurde für die Entscheidung für einen ›Strafenschnitt‹ mit mehreren Zeitebenen argumentiert. Die Supplikanten nannten Schuldrelativierungsgründe, die auch bzw. zumindest jetzt anerkannt werden sollten, und zeigten sich mitunter reuig, positionierten sich also zu ihrer eigenen Geschichte. Sie bezogen sich dabei auf die großteils homogene Erzählung ihres ehrbaren Lebenswandels und, wenn überhaupt, auf ihre einmalige Verfehlung. Der Leumund, der Verfehlungen ähnlich einem Vorstrafenregister speicherte, sollte erneuert werden, indem man die vielen positiven Eigenschaften des Supplikanten und die Momente, in denen er sich normkonform verhalten hatte, ›hervorholte‹ und darauf verwies. Mithilfe bestimmter erwartungserzeugender Medien¹⁰⁸ ›investierte‹ man (Rollen-)Verhalten und Kapital dafür, dass der Kaiser die Rolle des gnädigen Herrschers ausübte und die Neu-Bewertung der eigenen Person vornahm, einen ›Sprung zurück in der Zeit‹. Argumentiert wurde jedoch nicht nur mit dem sonst guten Lebenswandel, sondern auch damit, dass man sich die Restitution noch »verdienen« werde. Der Sozialkredit bestand letztlich aus einer Bewertung von Sicherheiten im Sinne von bisherigem und künftigem Verhalten, er wurde ab jetzt für später gewährt. Um fortwährende Devianzvorwürfe zu kontern, konnten also vermeintlich gutes vergangenes und versprochenes zukünftiges Verhalten, Präzedenzfälle und Ordnungsvorstellungen angeführt werden, um Sollen in Sein zu verwandeln. Ehrrestitution als Zäsur zwischen zwei Zeiten erlaubte den Bezug auf beide. Die Ehrrestitutionsbegründungen, die Bitten und die jeweiligen Verfügungen konnten die Geschichte wie auch die Gegenwart und Zukunft beeinflussen.

Bourdieu betrachtet die für den Gabentausch charakteristische zeitliche Positionierung, konkret: das Gabe und Gegengabe trennende Zeitintervall, da es dieses ist, das den Tausch als irreversibel erscheinen lässt.¹⁰⁹ Zeit und die fehlende Möglichkeit der schnellen ›Verteidigung‹ lassen den Ehrverlust in den genannten Fällen irreversibel erscheinen bzw. machen seine Irreversibilität sehr wahrscheinlich. Das heißt aber nicht, dass nicht um Ehrrestitution suppliziert werden konnte. Im Gegenteil, gerade in den Suppliken ›zoomte‹ man an angeblich Geschehenes heran und machte seinen Ehrstatus erneut entscheidbar.

Die Bitte um Ehrrestitution implizierte die Wiederherstellung von vermeintlich Vergangenen. Gerade in der Frühen Neuzeit, in der Innovationen zumeist als Rückkehr zu einer früher guten Ordnung dargestellt wurden,¹¹⁰ obwohl sie genauso gut als nie dagewesene Veränderungen hätten begriffen werden können, waren Bitten um Ehrrestitution erfolversprechend. In diesen Fällen war es sogar naheliegend, den durch-

108 Vgl. Scholtz, Mediensoziologie, S. 27; S. 43.

109 Vgl. Bourdieu, Entwurf, S. 220.

110 Vgl. Armer, Ulm, S. 421ff.

aus gebräuchlichen Begriff Restitution zu verwenden, da ein Gut verlorengegangen war und man zum verlorenen ›Normalzustand‹ des Ehrbesitzes zurückwollte. Dementsprechend konnte danach auch so getan werden, als wäre etwas nie geschehen, denn man ging ja in der Zeit zurück.

Freilich war es problematisch, an einen früheren Zustand anzuknüpfen, nachdem die Betroffenen selbst mittlerweile ›andere‹ waren, denn dadurch war es den jeweiligen Gegnern stets möglich, Gegenargumente anzuführen. Dieses Grundproblem der Restitution wird auch in der aktuellen Diskussion um die Restitution von Kulturgütern, die im Zuge von Kolonialismus und Imperialismus nach Europa gelangten, benannt; keinesfalls soll jedoch die außereuropäische indigene Bevölkerung als Opfer europäischer Ausbeutung mit frühneuzeitlichen Straftätern verglichen werden, letztere stilisierten sich jedoch als Opfer. Felwine Sarr und Bénédicte Savoy nennen in ihrem Forschungsbericht, einem Plädoyer für Restitutionsen, zwei konkurrierende »Zeitlichkeiten«, eine europäisch-verharrende der entstandenen Besitz- und eine außereuropäisch-wartende der Restitutionsansprüche,¹¹¹ und erklären, dass Restitution nie die »Rückkehr desselben« sondern nur »des veränderten selben« sein kann,¹¹² weswegen sie auch für die »Arbeit an der Geschichte«¹¹³ und deren Neuschreibung eintreten.¹¹⁴ Wenn ein So-Tun-als-ob-etwas-nie-geschehen-wäre möglich ist, dann durch diese »Arbeit«, die einen bestimmten Konsens unter den (entscheidenden) Beteiligten voraussetzt. Restitutionsbitten erzeugen mehrere mögliche ›Zeitlinien‹, man kann mit Rückgriff auf bestimmte Geschichte(n) dafür oder dagegen argumentieren. Eine gelingende Restitution ist letztlich bis heute immer eine »Anerkennung der Legitimität bestimmter Forderungen« durch alle Beteiligten.¹¹⁵

Häufige Argumente

Die Argumentationsstrategien in einzelnen Ehrrestitutionssuppliken ähnelten einander sowie denen in anderen zeitgenössischen¹¹⁶ und späteren Suppliken, in denen es ebenso um die Neubewertung der Schuld, der Straffolgen und um die Gnadenwürdigkeit des Supplikanten ging,¹¹⁷ was erlaubt, von ›überindividuellen‹, jedoch individuell ausgeprägten Argumenten zu sprechen. Sie lassen wiederum Gemeinsamkeiten der Verfahren, regelhaft ablaufende Praktiken sowie darin angewandte Wissensbestände und Wertvorstellungen erkennen.

Die folgende Tabelle führt alle in mehreren Causae verwendeten Argumente an, wobei sie diese noch etwas allgemeiner fassen muss, als dies in den Einzelfallanalysen geschehen konnte. Die genannten Argumente kamen jedoch nicht nur in verschiedenen Suppliken an den Kaiser, sondern auch in Suppliken an andere Herrschaftsträger vor: Ludwig nennt auch für diverse Suppliken an den kursächsischen Landesherrn die

111 Vgl. Sarr/Savoy, Restitution, S. 50.

112 Vgl. Sarr/Savoy, Restitution, S. 67.

113 Vgl. Sarr/Savoy, Restitution, S. 76.

114 Vgl. Sarr/Savoy, Restitution, S. 168.

115 Vgl. Sarr/Savoy, Restitution, S. 165.

116 Vgl. Ludwig, Herz, S. 174ff.

117 Vgl. Rehse, Gnadenpraxis, S. 552ff.

Argumentation mit der Gnade und Macht des Herrschers, mit der eigenen Gnadenwürdigkeit, der Anerkennung der eigenen Schuld und der Betonung des guten Lebenswandels vor der Tat, der eigenen Schuldrelativierung (es sei die Schuld der anderen und die eigene »Blödigkeit« oder Trunkenheit gewesen), der stützenden Gemeinschaft, den Auswirkungen der Strafe auf Dritte und angebotenen Gegenleistungen, darunter Gebete und das Versprechen zukünftiger treuer Dienste.¹¹⁸

Einige der Argumente gingen auch auf Formularbücher zurück – um nur ein Beispiel zu nennen: Im *Epistel Büchlein* bzw. der *Rhetorica* von Heinrich Fabri beschreibt ein Kapitel, wie man »bittet«,¹¹⁹ ein anderes, wie man »klagt Beschwermissen halber«. ¹²⁰ Darin werden Beispiel-Argumente mit der eigenen »Notdurft«, ¹²¹ die einem zu Herzen gehe, ¹²² mit Frau und kleinen Kindern, ¹²³ »teuren Jahren«, ¹²⁴ der herrscherlichen »Mildigkeit« ¹²⁵ und damit, dass man sich das Erbetene verdienen werde, ¹²⁶ angeführt. Die Ehrrestitutionssuppliken passten sich diesen allgemeinen Strategien von Gnadenbitten an.

Unterschiede in der Verwendung häufiger Argumente ergaben sich aus der individuellen Situation der Supplikanten: Ehebrecher sprachen von Verführung, Totschläger von Provokation, erstere waren bereits bestraft worden, letztere hatten sich gütlich verglichen. Auch das Schuldeingeständnis und das jeweilige »Vorverfahren« bestimmten die Argumentation: Scheu etwa, der als Einziger »nur« »ausgeschrien« worden war und von einer Injurie sprach, argumentierte relativ individuell.

Dennoch wurde in den meisten Verfahren erstaunlich ähnlich argumentiert, was zusätzlich für eine sprachliche Variation prinzipiell ähnlicher bis gleicher Petita spricht; denn immer ging es um deliktsbedingten Ehrverlust und die Vorstellung restituierbarer Ehre. Alle, die ihre Schuld eingestanden, relativierten diese. Alle beklagten Straffolgen. Alle waren von beruflichen Einschränkungen betroffen, unabhängig des sozialen Stands. Beinahe alle beklagten ihren Amtsfähigkeitsverlust. Fast alle nannten vom Ehrverlust unschuldigerweise betroffene Familienmitglieder; Richter war dabei der Einzige, der keine Kinder hatte, mit denen er argumentieren konnte. Alle argumentierten in der einen oder anderen Form mit kaiserlicher Gnade, eines der wenigen, aber wichtigen Argumente mit Fremd-Bezug, und meinten, sie würden sich die Restitution in Zukunft verdienen.

Das Argumentieren mit der eigenen Konfession wurde im Normalfall nicht als zielführend erachtet, wobei auffällig viele evangelische Supplikanten ihre Konfessionszugehörigkeit ansprachen. Katholiken konnten dem katholischen Kaiser gegenüber lediglich ihre erlangten bischöflichen Absolutionen angeben, Protestanten verwiesen dagegen eher auf christliches Verhalten allgemein. Sie alle appellierten jedoch an die kai-

118 Vgl. Ludwig, Herz, S. 174ff.

119 Vgl. Fabri, *Rhetorica*, fol.14rff.

120 Vgl. Fabri, *Rhetorica*, fol.108vff.

121 Vgl. Fabri, *Rhetorica*, fol.15r; fol.128r.

122 Vgl. Fabri, *Rhetorica*, fol.14v.

123 Vgl. Fabri, *Rhetorica*, fol.15rf., fol.116v.

124 Vgl. Fabri, *Rhetorica*, fol.15rf.; fol.128r.

125 Vgl. Fabri, *Rhetorica*, fol.124v.

126 Vgl. Fabri, *Rhetorica*, fol.113r.

serliche Gnade und versprachen, für den Kaiser zu beten. Gebete für und Gnadentakte durch den Kaiser konnten somit unabhängig von der Konfession des jeweiligen Supplikanten angeführt werden.

Die jeweiligen Argumente und Bitten hingen also, wie auch der Vergleich mit anderen deliktsbedingten Verfahren zeigt, an der Situation und der Vorgeschichte des Supplikanten, am ›Vorverfahrens‹- und v.a. am ›Strafstand‹ (hatte er seine Strafe bereits verbüßt?), weniger an der ›Vorverfahrensart‹, und, innerhalb der untersuchten Fälle, nicht an seinem sozialen Stand oder seiner Herkunft, wahrscheinlich aber am Geschlecht des Supplikanten. Die markantesten individuellen Argumente waren folgende: Rodenburger konnte aufgrund seiner Verhöre trotz allem mit seiner Unschuld argumentieren, Richter mit dem Altersunterschied zwischen ihm und seiner Frau, Brenneisen mit der als Minderjähriger begangenen Tat und Scheu mit dem »Ausgeschrien«-Werden als Injurie.

Das Sample an Ehrrestitutionssuppliken ist klein. Es gibt höchstwahrscheinlich Argumente, die auch in anderen Ehrrestitutionssuppliken öfter vorkommen und die somit als häufige Argumente zu werten wären, in dieser Tabelle aber fehlen. Dennoch erhalten wir hier einen ersten Überblick über die häufigen, strategisch bzw. wissentlich vorgebrachten Argumente, die routinisierten Praktiken der Straftäter und Supplikenschreiber und deren rhetorische Strategien: Schuld wurde zumeist relativiert, manchmal sogar von sich gewiesen, Reue daher nur sehr selten eingestanden. Die bereits gesetzten Schritte zur sozialen Reintegration wurden betont, negative Straffolgen beklagt. Die drohende Armut und betroffene Unschuldige standen im Mittelpunkt, der sonst gute Lebenswandel wurde angeführt und man versprach, es sich auch in Zukunft zu »verdienen«. Dennoch blieb nichts anderes, als um kaiserliche Gnade zu bitten.

Nicht alle häufig vorgebrachten Argumente hatten dabei den gleichen Erfolg beim Kaiser, d.h. sie wurden in unterschiedlicher Intensität vom RHR aufgegriffen. Wurde ein Argument nicht dezidiert genannt, heißt das jedoch nicht notwendigerweise, dass es nicht ›zog‹ – zumindest im Verbund mit anderen Argumenten konnte es dennoch erfolgreich sein.

Tab. 7.3: häufige Argumente in Ehrrestitutions-suppliken (der Kinder: berufliche Einschränkung der Kinder des Supplikanten; Stadt: in Schreiben der betroffenen Stadtobergkeit; V: im Verhör während des Vorverfahrens)

Argument (Zahl: Anzahl der rhrl. Konzepte, in denen das Argument aufgegriffen wurde)	Ehrrestitutionsverfahren							
	Ehebruch			Totschlag			Eigentumsdelikte	
	Roden- burger	Bayr	Rich- ter	Brenn- ei- sen	H. Ra- din	M.R. / G.S.	Scheu	Stumpf /St.
Unschuld (1)	x						x	
Schuld relativiert: (4)		x	x	x	x	x		x
einzelne Tat	V.	x	x	x	x	x		
verführt	V.		x					
aus »gerechter Hitz« (1)	x				x	x		
proviziert (1)					x	x		
bereits (z. T.) abgebüßte Strafe (1)	x	x	x					x
Vergleichsvertrag (2)				x	x	x		
geistliche Absolution (2)			x	Stadt	x	x		
Restitution fehlt noch zur vollständigen sozialen Reintegration				x		x		
Straffolgen: Ehr- und Amtsfähigkeitsverlust (2)	x		x	x	x	x		x
Straffolgen: berufliche / geschäftliche Einschränkungen (3)	x	(der Kin- der)	x	x	x	x	x	x
Straffolgen: kein Testament möglich (1)	x			x				
Reue			x			x		
Frau verzieh ihm (2)	x		Stadt					
arm / (drohende) Armut	x	x	x		x	x	x	
betroffene Unschuldige	x	x		x	x	x	x	x
unerzogene kleine Kinder		x			x	x		x

Argument (Zahl: Anzahl der rhrl. Konzepte, in denen das Argument aufgegriffen wurde)	Ehrrestitutionsverfahren							
	Ehebruch			Totschlag			Eigentumsdelikte	
	Roden- burger	Bayr	Richter	Bren- ei- sen	H. Ra- din	M.R. / G.S.	Scheu	Stumpf / St.
drohe, an den Bettelstab zu geraten		x					x	
»Nahrung«		x			x	x	x	x
Ehrennotdurft / Notdurft	x			x	x	x	x	x
Ehrverlust gehe ihm zu Herzen	x		x					
Ehre sei wichtiger als das Leben	x		x				x	
Verdienste der »Voreltern«	x			x				
ehrliches / gutes Herkommen (2)	x							x
ehrlicher Lebenswandel (2)	x	x	x		x	x	x	x
»Freunde« (1)	x	x						x
Handel in Österreich	x			x				
werde es sich verdienen / sich gut verhalten / dankbar sein	x	x	x	x	x	x	x	x
Gebet für den Kaiser	x	x	x	x	x	x		x
göttliche Gnade	(Gott auf sei- ner Seite)	x	x	x			x	
aus ksl. Gnade (3)	x	x	x	x	x	x	x	x
aus ksl. Machtvollkommenheit (2)	x	x	x	x				
der Kaiser könne restituieren			x	x	x	x		

Argument (Zahl: Anzahl der rhrl. Konzepte, in denen das Argument aufgegriffen wurde)	Ehrrestitutionsverfahren							
	Ehebruch			Totschlag			Eigentumsdelikte	
	Roden- burger	Bayr	Rich- ter	Brenn- ei- sen	H. Ra- din	M.R. / G.S.	Scheu	Stumpf / St.
der Kaiser als letzte Rettung				x			x	
Kaiser Maximilian II. habe bereits geholfen					x			x

Aufgegriffene Argumente

Der Erfolg einzelner Argumente zeigte sich, wenn sie vom RHR aufgegriffen und dadurch bestätigt wurden. Damit wurden sie zu Begründungen der kaiserlichen Verfügung und somit offiziell »geteilt«. Tabelle 4^A listet auf, was erbeten und was gewährt wurde, zeigt, welche Argumente dabei »zogen« und wie sich die Ehrkonzepte von Supplikanten und Kaiser zueinander verhielten.

Die Ähnlichkeiten und die Unterschiede zwischen Erbetenem und Gewährtem bestätigen, dass die thematisierte Ehre mit einer gewissen sprachlichen Flexibilität bzw. Varianz ausgedrückt werden konnte: Hans Radin bat z.B. um eine *restitutio in integrum*, um zu »ehrlichen Ämtern« zugelassen zu werden, der RHR dagegen gewährte, wie in Fällen, in denen um eine *restitutio famae* gebeten wurde, eine Absolution und restituierte dessen Ehre. In den meisten Fällen wurden die Erwartungen der Supplikanten, wenn ihre Suppliken positiv beschieden wurden, inhaltlich erfüllt, wenngleich es die genannte Varianz in der Formulierung gab. Das leichte Auseandertreten von bisherigem Erfahrungsraum und neuem Erwartungshorizont in Ehrrestitutionsbitten, letzterer auf zukünftige Wirklichkeitsgestaltung bezogen, ist dabei kein zwangsläufig modernes Charakteristikum, wie von verschiedenen Philosophen postuliert,¹²⁷ vielleicht aber ein »modernes« Element in der Vormoderne.

Schreiber liefert in seiner Arbeit über Untertanen, die an Kaiser Rudolf II. supplizierten, eine Zusammenschau von deren sozialem Stand, deren Kommunikationsstrategien, v.a. der Petita, und den Reaktionen des RHRs und stellt fest:

»Der persönliche Hintergrund der Supplikanten, deren Herkunft, sozialer Status sowie die Leistungen der supplizierenden Personen für Kaiser und Reich, weiter der konkrete Supplikationskontext und letztlich die Art der erbetenen Verfügung hatten Einfluss auf die kaiserliche Entscheidung.«¹²⁸

127 Vgl. Müller/Schmieder, Begriffsgeschichte, S. 300ff.

128 Schreiber, Untertanen, S. 272.

Die Bitten von Supplikanten unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen sozialen Stands (Bürger, Bauern) nach verschiedenen Delikten scheinen aber gleich häufig zu reichshofrätlichen Schreiben um Bericht und Ehrrestitutionsverfügungen geführt zu haben. Genauere Aussagen lassen sich aufgrund des relativ kleinen Quellenkorpus jedoch nicht treffen. Auch Schreibers Erkenntnis, dass Argumentation und RHR-Reaktionen oftmals unterschiedlich ausfielen,¹²⁹ kann nicht untermauert werden, wobei dessen Untersuchung eben auf einer viel breiteren Quellenbasis geführt wurde.

Philipp Neudeck schlussfolgert im Fall Jäger, dass es dem RHR eher um die *Petitio* als um die Argumente ging.¹³⁰ Zwar griff der RHR in einander ähnlichen Verfügungen im Detail wirklich verschiedene Argumente auf, andererseits waren es immer bestimmte Kategorien von Argumenten: Er bediente sich sowohl solcher Argumente, welche die Schuld des Supplikanten relativierten, negative Straffolgen kritisierten und sich auf dessen Lebenswandel bezogen, als auch kaiser-bezogener Argumente. Unterschiedliche Bitten um eine *restitutio famae* oder eine *restitutio in integrum* führten aber sehr wohl zu denselben Verfügungen.

Obwohl zahlreiche Argumente übernommen wurden, wirken die reichshofrätlichen Verfügungen im Vergleich zu den Suppliken doch nicht emotional, nicht gerührt, nicht »pathetisch«. Der RHR entkleidete die affektheischend eingepackten Argumente gleichsam. Das heißt nicht, dass die rhetorischen Strategien nicht erfolgreich waren, im Gegenteil: Die Suppliken als Ganzes funktionierten oftmals. Die affektrhetorisch unterstützte Argumentation dürfte letztlich dem Medium bzw. der Textsorte Supplik und der darin eingenommenen Sprecherrolle des bedrängten, gnadenwürdigen Supplikanten geschuldet gewesen sein.

Wie der Blick in die reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle beweist, gab es einige wenige Motive, welche der RHR in dieser Intensität nicht in den offiziellen Verfügungen nannte, aber für sich selbst festhielt. Die meisten offiziellen Argumente des RHRs stammten dabei von den Supplikanten, ein paar auch von den jeweiligen lokalen Obrigkeiten, selten vom RHR selbst.

Die offiziellen »Erfolgsfaktoren« von Suppliken waren Argumente, die sich auf die eigene Gnadenwürdigkeit, Schuldmilderungsgründe, einzelne Kapitalien,¹³¹ aber auch vermeintliches vergangenes und zukünftiges Verhalten bezogen, und andere ich- und fremd-bezogene Argumente, welche Gegenleistungen für die erbetene Restitution nannten.

7.4 Ehrrestitutionskonzepte und Ordnungsvorstellungen

Praktiken und Konzepte der Ehrrestitution sind, wie Pragmatik und Semantik, miteinander verbunden: Die Supplikanten begründeten ihre Bitten und ihre Gnadenwürdigkeit, was auf bestimmten, kontextbezogenen Ehrkonzepten, Ordnungs- und Wertvorstellungen als Begründungen der Begründungen beruhte. Das Argumentieren für und

129 Vgl. Schreiber, Untertanen, S. 266ff.; S. 271f.; S. 354ff.

130 Vgl. Neudeck, Argumentationsstrategien, S. 102.

131 Vgl. Rudolph, Regierungsart, S. 294ff.